

Aktenzeichen:
2 T 40/09 LG Trier
7 VI 416/06 AG Bitburg



Landgericht
Trier

Beschluss

In dem Verfahren

betreffend die Einziehung des am 05.12.2007 erteilten Erbscheins über die Erbfolge nach dem am 24.10.2006 verstorbenen Michael Hubo,

an dem beteiligt sind

1.
Inge Mc Dermaid, 4000 Wedge Court, Mount Airy, MD 21771 (USA)

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
54634 Bitburg

2.
Franz Josef Hubo, Asternweg 4, 54550 Daun

3.
Angelika Hubo, Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg

-Antragsgegner-

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Trier
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Speicher,
den Richter am Landgericht Köhler sowie
die Richterin Peifer
am 08.04.2009

beschlossen:

I.

Die als Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Nachlassgericht - Bitburg vom 23.01.2009 auszulegende Eingabe der Antragstellerin vom 09.03.2009 wird zurückgewiesen.

II.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 50.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten zu 1) bis 3) sind die Kinder des Erblassers. Der Erblasser und seine am 16.08.2006 vorverstorbene Ehefrau errichteten am 17.09.1988 handschriftlich ein gemeinschaftliches Testament, in welchem sie sich gegenseitig zu Alleinerben und die drei Kinder als Schlusserben einsetzten. Am 05.12.2007 erteilte das Amtsgericht den Beteiligten einen gemeinschaftlichen Erbschein, dem zufolge die vorverstorbene Ehefrau des Erblassers von diesem - Erblasser - alleine und der am 24.10.2006 verstorbene Erblasser aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments vom 17.09.1988 zu je 1/3 Anteil von den Beteiligten zu 1) bis 3) beerbt wurde.

Der Erteilung des gemeinschaftlichen Erbscheins vom 05.12.2007 war ein umfangreiches Erbscheinserteilungsverfahren vorausgegangen. Insoweit wird auf die Beschlüsse der 4. Zivilkammer des Landgerichts Trier - 4 T 13/07 - vom 29.06.2007 (Bl. 70 GA) und vom 03.09.2007 (Bl. 114 GA) sowie auf Beschlüsse des 3. Zivilsenates des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken - 3 W 198/07 - vom 13.11.2007 (Bl. 134 GA) und vom 14.09.2007 (Bl. 191 GA) verwiesen.

Mit ihrem an das Nachlassgericht gerichteten Antrag vom 10.12.2008 (Bl. 297 GA) hat die Antragstellerin weiterhin ihr ursprüngliches Begehren aus dem Erbscheinserteilungsverfahren verfolgt, in welchem sie sich gegen den vorgenannten Erbschein gewandt hatte, wobei sie nunmehr die Einziehung des am 05.12.2007 erteilten gemeinschaftlichen Erbscheines begehrt.

Mit Beschluss vom 23.01.2009 hat der Amtsrichter den Antrag auf Einziehung des Erbscheins vom 05.12.2007 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Eingabe vom 09.03.2009. Sie ist die Auffassung, der am 05.12.2007 erteilte gemeinschaftliche Erbschein sei unrichtig. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte

gereichten Unterlagen und Urkunden Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde gegen die die Einziehung des Erbscheins ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts Bitburg vom 23.01.2009 ist zulässig; insbesondere ist die Antragstellerin auch beschwerdebefugt (vgl. hierzu Staudinger-Schilken, BGB Neubearbeitung 2004, § 2361 Rdn 24).

In der Sache ist der Beschwerde jedoch der Erfolg zu versagen, da der Amtsrichter den Antrag auf Einziehung des am 05.12.2007 erteilten gemeinschaftlichen Erbscheins zu Recht zurückgewiesen hat. Nach § 2361 Abs. 1 BGB hat das Nachlassgericht einen erteilten Erbschein dann einzuziehen, wenn sich ergibt, dass dieser unrichtig ist. Unrichtigkeit des erteilten Erbscheins im Sinne des § 2361 Abs. 1 Satz 1 BGB liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des fraglichen Erbscheins entweder schon ursprünglich nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr vorhanden sind. Derartige Umstände, aus denen sich die materielle Unrichtigkeit des Erbscheins vom 05.12.2007 ergibt, sind vorliegend nicht ersichtlich. Sie ergeben sich insbesondere auch nicht aus der Eingabe der Antragstellerin vom 09.03.2009. Im Wesentlichen wiederholt die Antragstellerin in ihrer Eingabe vom 09.03.2009 ihre Einwendungen aus dem Erbscheinserteilungsverfahren. Mit diesen Einwendungen der Antragstellerin hat sich jedoch der 3. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken im Verfahren 3 W 198/07, und zwar insbesondere in seinem Beschluss vom 13.11.2007, eingehend auseinandergesetzt. Insoweit wird auf die ausführliche Begründung des Beschlusses des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13.11.2007 verwiesen. Zudem hat der Berichterstatter im Verfahren 3 W 198/07 OLG Zweibrücken (Richter am Oberlandesgericht Kratz) gegenüber der Antragstellerin mit Verfügung vom 30.11.2007 (Bl. 205 GA) ergänzend zu dem nunmehr erneut vorgetragenen Standpunkt der Antragstellerin Stellung genommen. Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer uneingeschränkt an. Somit steht im Ergebnis fest, dass nicht von einer wirksamen Ausschlagung der Erbschaft durch den Vater der Antragstellerin nach dem Tod seiner Ehefrau auszugehen ist. Da nach alledem sämtliche von der Antragstellerin vorgetragene Tatsachen keine andere Entscheidung zu rechtfertigen vermögen, hat der Amtsrichter den Antrag auf Einziehung des Erbscheins vom 05.12.2007 zur recht zurückgewiesen.

Die Verpflichtung der Antragstellerin zur Tragung der Gerichtskosten des Verfahrens der Beschwerde ergibt sich aus dem Gesetz (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 KostO).

Eine Entscheidung über die Erstattung außergerichtlicher Kosten gem. § 13 a Abs. 1 FGG ist nicht veranlasst, weil außer der Beteiligten zu 1) niemand förmlich am Verfahren der Beschwerde beteiligt worden ist.

Die Kammer hat beschlossen, den Wert des Beschwerdegegenstandes
entsprechend der Wertfestsetzung durch den 3 Zivilsenat des Pfälzischen
Oberlandesgerichts Zweibrücken im Verfahren 3 W 198/07 – gem. §§ 131
Abs. 2, 30 Abs. 1 KostO - auf 50.000,- Euro festzusetzen.

gez: Speicher

Köhler

Peifer

Ausgefertigt:

Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle